

I. Geltungsbereich

- 1) Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, insbesondere Kaufleute.
- 2) Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Auftragnehmers in dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer Auftragsbestätigung erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unser Schweigen zu abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers stellt unter keinen Umständen ein Anerkenntnis dar.
- 3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen Waren oder Leistungen vorbehaltlos annehmen. Sofern wir die Einkaufsbedingungen einem Auftragnehmer in laufender Geschäftsbeziehung mitgeteilt haben, gelten sie auch dann, wenn wir einen Auftrag ohne die ausdrückliche Einbeziehung der Einkaufsbedingungen erteilen.
- 4) Mit der Annahme der Bestellung und/oder der Ausführung der Lieferung erkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung unserer Einkaufsbedingungen auch für alle weiteren Bestellungen an.

II. Bestellung und Bestätigung

- 1) Bestellungen und Aufträge sind für uns nur verbindlich, wenn sie entweder schriftlich erfolgen oder schriftlich von uns bestätigt werden. Zur Erfüllung der Schriftform genügt auch die Textform in Form von E-Mail- oder Fax-Schreiben. Unser Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben der Gegenseite bringt einen Vertrag nicht wirksam zustande.
- 2) Die Frist für die Bestätigung eines Auftrages beträgt maximal eine Woche. Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit, soweit sie von unseren Bestellungen oder Aufträgen abweichen.
- 3) Der Auftragnehmer hat seine vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber stets selbst zu erfüllen. Eine – auch teilweise - Übertragung auf Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

III. Preise

- 1) Die in der Bestellung festgelegten Preise sind Festpreise und zugleich Höchstpreise. Sie beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen (z.B. Transportkosten, Verpackung, Versicherung, Prüfkosten) wenn und soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Preise verstehen sich als Bruttopreise einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, es sei denn, die Preise sind ausdrücklich als Nettopreise zzgl. Mehrwertsteuer vereinbart.
- 2) Preiserhöhungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung werden unter keinen Umständen akzeptiert. Preisermäßigungen in diesem Zeitraum kommen uns zu Gute.
- 3) Sofern unsere Empfangsstellen Mengen, Maße und Gewichte ermitteln, sind diese für die Preisberechnung maßgebend.

IV. Termine

- 1) Die vereinbarten Liefer- und Ausführungstermine sind verbindlich. Die Liefertermine verstehen sich eintreffend am von uns vorgegebenen Erfüllungsort. Bei Nichteinhalten der Liefer- und Ausführungstermine stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 2) Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung genannten Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern. In diesem Falle sind wir berechtigt, solche zum falschen Zeitpunkt gelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden, oder nach unserer Wahl bei uns oder bei Dritten auf Kosten des Auftragnehmers einzulagern.

- 3) Kann der Auftragnehmer einen Liefertermin infolge höherer Gewalt nicht einhalten, so hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen und mit uns einen neuen Liefertermin schriftlich zu vereinbaren, der dann verbindlich ist.
- 4) Statt der Vereinbarung eines neuen Liefertermins sind wir in jedem Falle und unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Auftragnehmers berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unser Rücktrittsrecht gilt auch für den Fall, dass Ereignisse höherer Gewalt, wie Krieg, Aufruhr, Aussperrung, Streik oder sonstige nicht vorhersehbare Umstände, zu wesentlichen Betriebsstörungen führen.

V. Lieferung, Versand und Gefahrenübergang

- 1) Der Auftragnehmer hat unsere Versandvorschriften und die des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten und in allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen unsere vollständigen Bestelldaten und Artikelnummern gemäß Bestellung anzugeben.
- 2) Die Annahme unfreier Lieferungen können wir ablehnen, ebenso die Annahme von Lieferungen, die unseren Versandvorschriften nicht entsprechen. Statt der Ablehnung der Leistung sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt, eine Umverpackung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen.
- 3) Führen mangelhafte Angaben oder Kennzeichnung durch den Auftragnehmer oder durch den von ihm beauftragten Spediteur oder Frachtführer zu falscher oder fehlerhafter Transport- oder Grenzabfertigung, so hat der Auftragnehmer den uns hieraus entstehenden Schaden, einschließlich aller Mehrkosten, zu ersetzen.
- 4) Gefahrübergang tritt ein mit Eintreffen der Lieferung bei der von uns benannten Empfangsstelle und Quittungserteilung über den Erhalt der Lieferung oder Leistung.

VI. Gewährleistung

- 1) Der Auftragnehmer haftet für mangelhafte oder falsche Lieferung, unabhängig davon, ob wir den Mangel unverzüglich angezeigt haben. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Ware an dem von uns vorgeschriebenen Bestimmungsort oder, bei verborgenen Mängeln, innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels an den Auftragnehmer abgesandt wird. Hat der Auftragnehmer die Mängel der Ware arglistig verschwiegen, so kann er sich nicht auf eine fehlende Mängelrüge berufen. Dies gilt zu Gunsten des Auftragnehmers nicht für offenkundige Mängel.
- 2) Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.
- 3) Der Auftragnehmer stellt uns auf erste schriftliche Anforderung von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktionsschäden der gelieferten Ware aufgrund der Verursachung des Auftragnehmers gegen uns erhoben werden. Der Auftragnehmer sichert hierbei das Bestehen einer Produkthaftpflichtversicherung zu.
- 4) Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 2 Jahre ab Lieferung am Erfüllungsort. Bei Arbeiten an einem Bauwerk und bei Lieferung einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Gewährleistungsfrist mindestens 5 Jahre (§ 438 Abs. 1, Ziffer 2, § 634 a Abs. 1, Ziffer 2 BGB). Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese. Eine längere Gewährleistungsfrist kann einzelvertraglich vereinbart werden.
- 5) Unbeschadet der uns ansonsten zustehenden gesetzlichen Ansprüche hat der Auftragnehmer bei mangelhafter Lieferung nach unserer Wahl kostenlos Ersatz zu liefern, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos binnen angemessener Frist zu beseitigen.
- 6) Nach Ablauf von uns gesetzter angemessener Fristen für die Nacherfüllung oder nach Absprache mit dem Auftragnehmer sind wir berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtungen in Verzug gerät.
- 7) Bei Ersatzlieferung oder Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Er hat insbesondere anfallende Transport-, Wege- und Arbeitskosten zu übernehmen. Er hat außerdem die Kosten zu übernehmen, die uns dadurch entstehen, dass wir Liefergegenstände bei Kunden eingebaut haben und diese auf Mängelrüge nunmehr demontieren und gegen

einen mangelfreien Liefergegenstand ersetzen müssen. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, wie z. B. Fahrtkosten, Kosten der Demontage und Entsorgung, für Neumontage und Neuanschluss, fallen dem Auftragnehmer zur Last.

- 8) Der Auftragnehmer sichert ausdrücklich zu, dass die gekauften und gelieferten Gegenstände dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Ferner versichert er, dass alle Lieferungen und Leistungen den neuesten gesetzlichen Vorschriften, sowie Bestimmungen von Aufsichtsbehörde, Berufsgenossenschaft und sonstigen Institutionen entsprechen bzw. unter Einhaltung der Vorschriften und Bestimmungen ausgeführt werden.

VII. Rechnungserteilung und Zahlung

- 1) Die Rechnungen sind, unter Angabe unserer Bestelldaten in prüffähiger Form einzureichen. Jeder Auftrag ist separat zu fakturieren. Sind Teillieferungen vereinbart, müssen verbleibende Restmengen in der Rechnung angegeben werden.
- 2) Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung, sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung von Mängeln oder Fehlmengen sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen, bzw. der vollständigen Lieferung, einzubehalten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 3) Zahlungen erfolgen mit ordnungsgemäßer und unbeanstandeter Lieferung und Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Lieferung, unter Abzug von 2 % Skonto oder nach 30 Tagen netto, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen schriftlich getroffen worden sind, bzw. sofern die Bedingungen des Auftragnehmers keine für uns günstigeren Regelungen vorsehen. Die Wahl der Zahlungsmittel, insbesondere die Abgabe von Akzepten bei Nettofälligkeit, behalten wir uns vor.
- 4) Laut Umsatzsteuergesetz sind wir zum Vorsteuerabzug berechtigt. Daher sind auf allen Rechnungen die gesetzlich geforderten Angaben zu vermerken. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Sind Lieferungen und Leistungen gemäß Umsatzsteuergesetz steuerbefreit, so ist dies auf den Rechnungen entsprechend zu vermerken.
- 5) Wir sind als Empfänger von Bauleistungen von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 I EStG befreit, so dass Bauleistungen nach § 13 b Abs. 1, Ziffer 4 UStG ohne Mehrwertsteuer abzurechnen sind.

VIII. Aufrechnung und Abtretung

- 1) Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.
- 2) Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

IX. Geheimhaltung, Muster, Materialbeistellungen, Schutzrechte Dritter

- 1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen geheimhaltungsbedürftigen Informationen, insbesondere Vertragsbedingungen, technische und kaufmännische Informationen, Muster, Zeichnungen usw. streng vertraulich zu behandeln. Solche geheimhaltungsbedürftigen Informationen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Das gilt nicht für solche Informationen, die bereits öffentlich bekannt geworden sind oder dem Auftragnehmer rechtmäßig von dritter Seite bekannt geworden sind oder bekannt werden.
- 2) Die geheimhaltungsbedürftigen Informationen dürfen nur zur Erfüllung des Auftrags genutzt werden und sind uns danach nach unserer Wahl entweder unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten. Der Auftragnehmer ist insbesondere nicht berechtigt, von uns erhaltene Informationen zur Anmeldung eigener gewerblicher Schutzrechte zu verwenden oder sie in anderer Weise wirtschaftlich zu verwerten.
- 3) Zuwiderhandlungen gegen die o.g. Verpflichtungen verpflichten den Auftragnehmer zum Ersatz des uns entstandenen Schadens und berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4) Erwirbt der Auftragnehmer Eigentum an von uns vorfinanzierten Modellen und Formen, so darf er diese nur mit unserer schriftlichen Zustimmung für Dritte verwenden.

- 5) Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind als solches getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur im Rahmen der Erfüllung des Vertrages zulässig. Verarbeitung oder Umbildung oder Vermischung des Materials erfolgt für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Findet durch die Verarbeitung eine Vermengung oder Vermischung mit anderen Sachen statt, geht das dadurch entstehende Miteigentum auf uns über. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftraggeber kostenloser Ersatz zu leisten.
- 6) Mit Annahme der Bestellung stellt uns der Auftragnehmer von etwaigen Schutzansprüchen Dritter frei.

X. Umweltschutz

- 1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 2) Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Rücknahmepflichten richten sich nach der Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 3) Bei Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns unaufgefordert vor der Lieferung das Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich daraus ergeben, dass er uns Sicherheitsdatenblätter nicht oder verspätet zur Verfügung gestellt hat.
- 4) Soweit bei den Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Auftragnehmer die Abfälle auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Eigentum und abfallrechtliche Verantwortung gehen mit Entstehen des Abfalls auf den Auftragnehmer über.
- 5) Bei Lieferung von Elektro- und Elektronikgeräten verpflichtet sich der Auftragnehmer, nur solche Artikel zu liefern, die der jeweils aktuell gültigen RoHS-Richtlinie entsprechen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

- 1) Erfüllungsort der Lieferung ist die von uns in der Bestellung genannte Empfangsstelle.
- 2) Erfüllungsort für Zahlungen ist Grevenbroich.
- 3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Grevenbroich. Dies gilt auch für Streitigkeiten aus Wechseln und Schecks.
- 4) Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gilt Deutsches Recht unter Ausschluss des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) und der Regelungen des internationalen Privatrechts.
- 5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der Regelung am nächsten kommt.

Stand Juli 2020